

Satzung der  
**Kreissparkassenstiftung**

gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts  
der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- 1) Die von der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg errichtete Stiftung führt den Namen „Kreissparkassenstiftung“.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mölln. Sie ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

**§ 2 Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2) Die Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung
  - a) der Wissenschaft und Forschung,
  - b) der Kunst und Kultur,
  - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftspflegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
  - d) mildtätiger Zwecke,
  - e) der Jugend- und Altenhilfe,
  - f) der Erziehung und Bildung,
  - g) des Tierschutzes,
  - h) des Sports,
  - i) der Heimatpflege und Heimatkundeim Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg.
- 3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

- 4) Die Stiftung erfüllt ihre satzungsmäßigen Zwecke insbesondere durch:
- a) die finanzielle Förderung wissenschaftlicher Institutionen, z. B. für die Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten,
  - b) die finanzielle Förderung kultureller Einrichtungen wie Theater und Museen sowie anderer Einrichtungen, die kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen durchführen sowie Talente und Projekte im kulturellen Bereich, vorrangig auf den Gebieten Literatur, darstellende und bildende Kunst sowie Musik, fördern,
  - c) die finanzielle Förderung von Einrichtungen zur Pflege und zum Erhalt von Kulturwerten,
  - d) die finanzielle Förderung von Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Tier- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege tätig sind, z. B. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Naturschutzbund, World Wildlife Fund of Nature, insbesondere für deren Projekte sowie die Förderung sonstiger geeigneter Maßnahmen wie z. B. für die Vergabe von wissenschaftlichen Untersuchungen zum Schutze der Natur und Landschaft oder die Stiftung von entsprechenden Preisen,
  - e) die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, die der Jugend- und Altenhilfe dienen, wie z. B. Kindergärten und Kreisjugendring, sowie von Veranstaltungen, die der Integration alter und junger Menschen in die Gesellschaft dienen,
  - f) die finanzielle Förderung von Bildungseinrichtungen wie Schulen, Volkshochschulen, Fachhochschulen und Hochschulen,
  - g) die Vergabe von Stipendien oder Bildungszuschüssen an Schüler und Studenten,
  - h) die finanzielle Förderung von Einrichtungen, die der musikalischen Erziehung und Ausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen dienen,
  - i) die finanzielle Förderung von Sportvereinen und -verbänden auf dem Gebiet des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports,
  - j) die finanzielle Förderung von Heimatmuseen und Schulen im Fach Heimatkunde,
  - k) die finanzielle Förderung von karitativen, mildtätigen und sonstigen sozialen Einrichtungen, die sich unter anderem um bedürftige Menschen kümmern, wie z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Lebenshilfe für Behinderte, Blindenverein, Bund Hirngeschädigter, Johanniter Unfallhilfe, Arbeiterwohlfahrt, Hilfe für Frauen in Not.

Soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, kann die Stiftung ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke auch selbst im Rahmen eigener Projekte verwirkli-

chen. Die Stiftung darf ihre Fördervorhaben im Sinne dieses Absatzes 4 durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch die Außendarstellung von Projektbeispielen gegenüber der Öffentlichkeit, begleiten.

- 5) Bei der Förderung anderer Einrichtungen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- 6) Vor Vergabe von Zuschüssen, Stipendien oder Preisen an natürliche Personen im Rahmen eigener Projekte erlässt der Stiftungsvorstand Richtlinien über deren Vergabekriterien, die auch im Fall der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht.
- 8) Die Stiftung kann auch unselbständige steuerbegünstigte Stiftungen (sog. Treuhandstiftungen oder unselbständige Stiftungen im engeren Sinne) als Sondervermögen verwalten, soweit sie dem Stiftungszweck dienen.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum 01.01.2019 insgesamt EURO 3.000.000,--. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Zuwendungen in das Vermögen der Stiftung dürfen für die Erreichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden, soweit dies vom Zuwendenden erklärt wird. Zuwendungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 3) Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt, dem Vermögen gem. § 62 Abs. 3 AO oder entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung den Rücklagen zugeführt werden
- 4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen. Der Stiftungsvorstand kann Rücklagen auch dauerhaft dem Grundstockvermögen zuführen.
- 5) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- 6) Zuwendungen in das Kapital können ab einer vom Stiftungsvorstand zu bestimmenden Höhe als Sondervermögen mit Auflagen verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen (Stiftungsfonds). Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Stiftungsvorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten wird.

#### **§ 4 Erfüllung des Stiftungszweckes**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) den Zuwendungen des Stifters und Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, und den
  - c) sonstigen Einnahmen.
- 2) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

- 1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Den Mitgliedern eines Stiftungsorgans können notwendige Auslagen erstattet werden.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg oder deren Rechtsnachfolgern. Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet durch Beendigung/Niederlegung der Funktion in der Kreissparkasse bzw. durch Tod. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihre Funktion bis zur Berufung der neuen Vorstandsmitglieder weiter aus.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Soweit die Wahl als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstandes die eigene Person betreffen, ist das jeweilige Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können durch den Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt zusammen durch seinen Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes. Bei weniger als drei Mitgliedern handeln die beiden verbliebenen Mitglieder gemeinsam.
- 2) Die Führung der Geschäfte der Stiftung obliegt dem Stiftungsvorstand. Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann der Stiftungsvorstand einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungen und Vertretungsaufgaben beauftragen.
- 3) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Entscheidungen über Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks,
  - c) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - e) Stellung von Anträgen auf Änderung der Satzung, auf Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und auf Auflösung der Stiftung an den Stiftungsbeirat.

## **§ 8 Sitzung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- 1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsbeirat dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Über die vom Stiftungsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist zusammen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben. Besteht der Stiftungsvorstand aus weniger als drei

Personen, ist die Niederschrift von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

- 5) Der oder die Geschäftsführer können zu Sitzungen hinzugezogen werden und mit der Protokollführung beauftragt werden.
- 6) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu ist die Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsvorstandsmitglieder erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 9 Geschäftsführer**

Geschäftsführer der Stiftung haben im Rahmen der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsordnung die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen sowie die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vorzubereiten und auszuführen. Sie sind dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.

### **§ 10 Zusammensetzung des Stiftungsbeirates**

- 1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens vier, höchstens sechs ehrenamtlich tätigen Personen, die vom Vorstand der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg als Stifterin berufen werden. Ein Amt in einem Gremium des Kreises Herzogtum Lauenburg oder ein Beschäftigungsverhältnis für den Kreis stehen einer Wahl in den Stiftungsbeirat entgegen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Bei Übernahme eines Amtes in einem Gremium des Kreises Herzogtum Lauenburg oder Aufnahme eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses für den Kreis Herzogtum Lauenburg während der Dauer der Amtszeit scheiden die Mitglieder automatisch aus dem Stiftungsbeirat aus.
- 2) Nach Ablauf der Zeit der Berufung üben die Mitglieder des Stiftungsbeirates ihre Funktion bis zur Berufung der neuen Beiratsmitglieder weiter aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates erfolgt die Neubesetzung entsprechend Abs. 1. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein.
- 3) Der Vorstand der Stiftung wählt aus der Mitte des Stiftungsbeirates einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden.

### **§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

- 1) Der Stiftungsbeirat hat über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu wachen, insbesondere darüber, dass der Stiftungsvorstand für die andauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.

- 2) Der Stiftungsbeirat stellt die Jahresrechnung fest und billigt den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3) Der Stiftungsbeirat entlastet den Stiftungsvorstand.
- 4) Der Stiftungsbeirat entscheidet über Anträge des Stiftungsvorstandes auf Änderung der Satzung, auf Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und auf Auflösung der Stiftung.

### **§ 12 Sitzung und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

- 1) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsbeirates oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Für die Einberufung, die Sitzungsleitung, die Beschlussfassung, die Sitzungsniederschrift und die Hinzuziehung von Geschäftsführern der Stiftung gelten § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 6 entsprechend.

### **§ 13 Jahresrechnung, Jahresbericht, Prüfung**

Der Stiftungsvorstand hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stiftungsbeirat vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Stiftungsvorstand greift bei der Erstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht sowie der Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel auf eine qualifizierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zurück.

### **§ 14 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung**

- 1) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsbeirat Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anzahl seiner Mitglieder beschließen.
- 2) Anträge auf Änderung des Stiftungszwecks sind ohne wesentliche Veränderungen der Verhältnisse zulässig. Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung mindestens zweier Stiftungszwecke nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung mindestens zweier Stiftungszwecke auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als zehn Jahre lang keine Leistung mehr erbracht worden ist. Für den Beschluss einer Zusammenlegung oder Auflösung gilt Abs. 1 entsprechend.

- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung bedürfen der Zustimmung der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg sowie der zuständigen Stiftungsaufsicht.

### **§ 15 Anfallberechtigung**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere vom Stiftungsvorstand festzulegende juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 16 Beteiligung des Finanzamtes**

Die Ausführung von Beschlüssen über die Auflösung der Stiftung sowie von Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedarf zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.